

Am 10. Januar 2012 hat das Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur Rheinland Pfalz dem Pfälzer Klappverein (PKV) die Ermächtigung zum Erlass der Oberlippenbartverordnung im Klappsport (OlibaVo) erteilt

Noch im gleichen Monat hat der Pfälzer-Klappverein die Verordnung auf den Weg gebracht, um für das medienträchtige Klapprad-Ereignis im Mai – den World-Klapp in Ludwigshafen Friesenheim – gerüstet zu sein

Vor der Ampel (Präambel)

Der Erlass der Oberlippenbart Verordnung erfolgte eigens aus Anlass des ersten World Klapps. Die OlibaVo verleiht der Veranstaltung, die an die Glanzzeiten des Bahnradsports (70 und 80er Jahre) erinnert den Rahmen, der einer solchen Veranstaltung angemessen ist. Bahnradsport allgemein und der Klappsport im Besonderen sind Ausdruck purer Männlichkeit. Da sich wahre Männlichkeit durch nichts besser als Bartwuchs ausdrückt ist es erforderlich, dass alle antretenden FahrerInnen einen für diese Zeit typischen Oberlippenbart als Demonstration der Männlichkeit und Verbundenheit der vergangenen Zeit tragen.

Speyer, Januar 2012

Pfälzer Klappverein – Der Vorstand

# Oberlippenbartverordnung (OlibaVo)

## Geltungsbereich

§1 Die OlibaVo findet Anwendung bei jeglichen Retroklappsportveranstaltungen in Rheinland Pfalz

## § 2 Kein Start ohne Bart

- (1) Das Tragen eines Oberlippenbartes ist Grundvoraussetzung zur Teilnahme an Retroklappsportveranstaltungen
- (2) Alle männlichen und weiblichen Starter haben Oberlippenbartpflicht
- (3) Alle männlichen Besucher mit Oberlippenbart zahlen ermäßigten Eintritt
- (4) Echte Damenbärte sind ausdrücklich erwünscht

## Begriffsbestimmungen

### § 3 Definition

- (1) Barthaare sind Teil der menschlichen Körperbehaarung.  
Die Wachstumszone der Barthaare verteilt sich um den Mund, am Kinn, an den Wangen und am oberen Halsbereich  
Barthaare haben einen dickeren Schaft, sind starrer und bleiben kürzer als das Kopfhaar  
Sichtbares Barthaar bei Frauen bezeichnet man als „Damenbart“
- (2) Bärte im Sinne der OlibaVo sind nur Oberlippenbärte

### § 4 Zulässige Ausnahmen

- (1) Vollbärte sind unter der Voraussetzung, dass der Oberlippenbart sich durch Länge und eindeutige Kontur vom Rest des Bartes abhebt zugelassen
- (2) Der Kaiserliche Backenbart sowie der Viktor Emanuel Bart zählen ebenfalls zu den Oberlippenbärten
- (3) Der Henriquate ist ein Oberlippenbart im Sinne der Verordnung wenn er sich im Bereich der Oberlippe durch Länge und Kontur vom Rest des Bartes abhebt

### § 5 Regelwidrige Bärte

- (1) Nicht zur Teilnahme berechtigt sind 3-Tagebarträger
- (2) Kinn- und Kotelettenbart sind keine Bärte im Sinne der Verordnung und berechtigen nicht zur Teilnahme

## Veränderungen

### § 6 Aerodynamik

- (1) Das Kürzen des Oberlippenbartes aus aerodynamischen Gründen ist soweit zulässig, als dass der Oberlippenbart aus 10m Entfernung noch eindeutig als Bart zu erkennen ist

- (2) Das Anlegen der Barthaare mittels festigender Substanzen ist erlaubt
- (3) Verboten ist das Verfestigen mittels leistungssteigernder Mittel, die während der Fahrt durch Verflüssigen wieder aufgenommen werden können

## Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

### § 7 Straftaten

- (1) Mit Teilnahmeverbot nicht unter 2 Jahren an sämtlichen Klappradveranstaltungen wird bestraft wer
  1. die Bahn bei Retrosportveranstaltungen ohne Bart betritt, befährt oder in sonstiger Weise nutzt
  2. gleiches gilt für Trainingseinheiten zu ebensolchen Veranstaltungen
- (2) Mit einem lebenslangen Teilnahmeverbot an Klappradveranstaltungen und sofortiger Einziehung des Trainingsgeräts wird bestraft wer
  1. in der Absicht seine Leistung zu steigern seinen Bart unter Vortäuschen aerodynamischen Nutzens mit leistungssteigernden Mitteln versetzt
  2. als Mann mit geringem Bartwuchs vortäuscht eine Frau zu sein, um den Bartflaum zu rechtfertigen

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 1000 € wird belegt, wer
  1. trotz frühzeitiger Anmeldung keinen echten Bart vorweisen kann und deshalb einen falschen Bart nutzen muss
  2. unter Verwendung von Tierhaar vortäuscht Oberlippenbartträger zu sein
- (2) Mit Geldbuße bis 500 € wird belegt, wer
  1. während des Rennens seinen Falschen Bart verliert
  2. trifft §8 (2) 1. auf weibliche Starter zu kann die Verwarnung mündlich erfolgen  
Die Ahndung übernimmt der 1. Vorsitzende des PKV vor Ort selbst

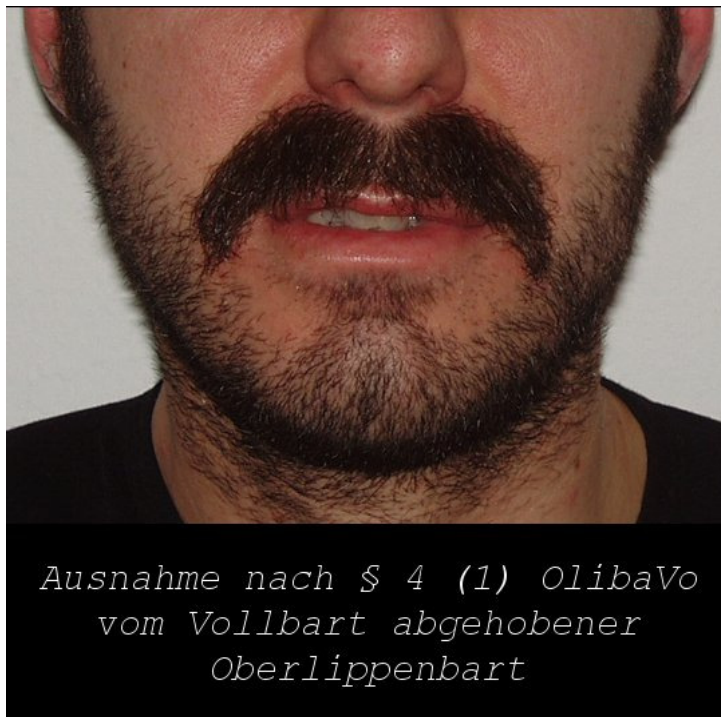
## Anlagen

- Anlage 1 – grenzwertiger aber noch zugelassener Oberlippenbart gem. § 6 (1)  
Anlage 2 – zugelassener Vollbart mit ausdrucksstarkem Oberlippenbart gem. § 4 (1)  
Anlage 3 – reinrassiger und absolut regelkonformer Oberlippenbart gem. § 3 (2)  
Anlage 4 – regelkonform, aerodynamisch angelegter Oberlippenbart gem. § 6 (2)  
Anlage 5 – regelwidriger, mit verbotenen Substanzen gem. § 6 (3) versetzter Oberlippenbart

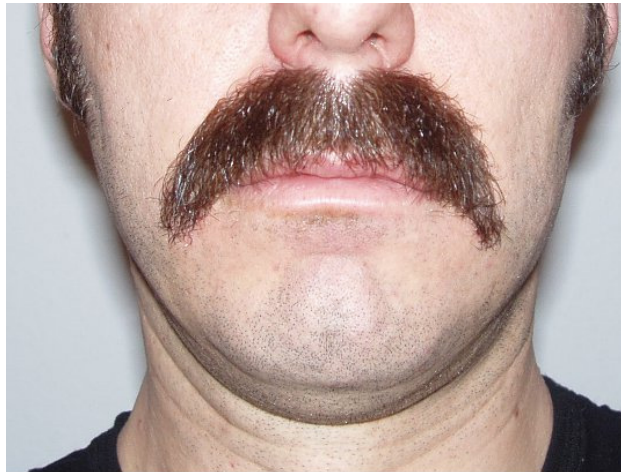
Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



*Nach § 3 (2) OlibaVo absolut  
regelkonformer Oberlippenbart*

Anlage 4



*Nach § 6 (2) OlibaVo aerodynamisch  
veränderter, zulässiger Oberlippenbart*

Anlage 5



*Nach § 6 (3) OlibaVo mit  
leistungssteigernder Zuckerlösung  
getränkter und somit regelwidriger  
Oberlippenbart*